

Ordnungsbehördliche V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt

vom 23.06.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 (SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit Artikel I der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) wird von der Stadt Steinfurt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 23.06.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen jährlich an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

Stadtteil Borghorst

- der vorletzte Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Brunnenfestes
- der erste Sonntag im September
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Schweinemarktes
- der vierte Sonntag im Oktober
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Muffenmarktes (Herbstkirmes)
- der dritte Adventssonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Stadtteil Burgsteinfurt

- der erste Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Marktschreiermarktes
- der erste Sonntag im Mai
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Leinen- und Blaudruckmarktes
- ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre
mit Ausnahme des Gewerbegebietes Sonnenschein -
- der dritte Sonntag im Mai

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Maimarktes
- ausschließlich im Gewerbegebiet Sonnenschein
ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre -

- der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Erntedankmarktes
- der zweite Adventssonntag
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr - aus Anlass des Nikolausmarktes

§ 2

Verkaufsstellen „in den Bereichen der Altstadt im Stadtteil Burgsteinfurt und Bagno/Buchenberg“ des staatlich anerkannten Erholungsortes Steinfurt dürfen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind (wie z.B. Leinen- und Blaudruck), Waren zum sofortigen Verzehr, frischer Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, geöffnet sein. Von der Freigabe ausgenommen sind drei Adventssonntage, der 1. u. 2. Weihnachtstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag) im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertage in der Stadt Steinfurt vom 07.03.2007 außer Kraft.

48565 Steinfurt, 23.06.2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt vom 23.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 04.10.2010

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
i.V.



Dirk Wigant
Erster Beigeordneter